

Satzung

der Stiftung der Deutschen Wirtschaft (sdw)

§1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Stiftung der Deutschen Wirtschaft (sdw).

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung, Begabung, Wissenschaft und Forschung im nationalen und im internationalen Bereich sowie der Kooperation auf den genannten Gebieten.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Vergabe von Stipendien an begabte Studierende und junge Wissenschaftler, die bereit sind, sich für die soziale Marktwirtschaft und die freiheitlich demokratische Grundordnung einzusetzen,
2. Vorbereitung junger Menschen auf Schlüsselpositionen in der unternehmerischen Wirtschaft und in anderen gesellschaftlichen Bereichen, durch Fördern der persönlichen Entwicklung hin zu unternehmerisch denkenden Leistungs- und Verantwortungsträgern und Vermittlung von Wissen und Kompetenzen zur Unternehmensführung,
3. Förderung von Forschungsvorhaben, eingeschlossen deren Publikation,
4. die Förderung der Zusammenarbeit von Schulen und Unternehmen auf den Gebieten der Unterrichtsarbeit, der Schulorganisation und der Zielgruppenarbeit,
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsqualität in Schule und Hochschule und zur Leistungsmessung,
6. bildungspolitische Projekte, auch in Form von Veranstaltungen und Seminaren zu wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragen.
7. durch Mittelbeschaffung und –weitergabe i.S.d. § 58 Nr.1 AO.

Die vorgenannten Zwecke können auch durch die Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften verwirklicht werden.

(3) Hinsichtlich der Vergabe von Stipendien wird der Vorstand in Abstimmung mit dem Finanzamt allgemeine Vergaberichtlinien aufstellen und in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich machen.

- (4) Die Forschungsergebnisse der Stiftung sind zeitnah zu veröffentlichen. Dieses kann sowohl durch Publikationen als auch durch öffentliche Vorträge geschehen.
- (5) Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer oder mehrerer Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Sie hat zu diesem Zweck schriftliche Verträge mit der/den Hilfspersonen abzuschließen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (7) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (8) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Anspruch auf Übertragung eines Vermögens der „Stiftung der Deutschen Wirtschaft für Qualifizierung und Kooperation e.V.“, in Höhe von EUR 2.000.000,- (in Worten: zwei Millionen Euro).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. In einzelnen Geschäftsjahren darf auch das Vermögen selbst angegriffen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages sichergestellt ist oder die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint, soweit der Vorstand dies zuvor durch einstimmig gefassten Beschluss festgestellt hat.
- (3) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung kann ihre Erträge, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung nicht beeinträchtigt wird, ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen.

§ 4

Organe

Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium.

Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern, die vom Kuratorium für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft bestellt. Wiederbestellung oder vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes sind die Nachfolger nur für die restliche Amtszeit zu bestellen. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied des Vorstandes mit der Geschäftsführung der Stiftung betrauen (geschäftsführendes Vorstandsmitglied). Diesem ist eine angemessene Vergütung zu gewähren.

§ 6

Vorsitz, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder in schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes, Vertretung

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (2) Zur Vertretung der Stiftung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.

§ 8

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus drei bis fünfzehn Mitgliedern. Es sind Persönlichkeiten, die sich ideell und materiell für die Belange der Stiftung einsetzen. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.
- (2) Die ersten Kuratoriumsmitglieder sind im Stiftungsgeschäft bestellt. Alle weiteren Kuratoriumsmitglieder werden durch das Kuratorium berufen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet mit Vollendung des achtzigsten Lebensjahres.
- (3) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei Kuratoriumsmitglieder anwesend sind oder sich 2/3 der Kuratoriumsmitglieder an einer schriftlichen Abstimmung beteiligen. Die Vorschriften des § 6 gelten im übrigen entsprechend.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Es hat die Aufstellungen und den Bericht gemäß § 10 zu prüfen und über die Entlastung des Vorstandes alljährlich zu beschließen.
- (2) Das Kuratorium bestellt die Vorstandsmitglieder und beruft sie ab.
- (3) Das Kuratorium fasst die Beschlüsse gemäß §12.

§ 10

Geschäftsführung

Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln).
- (2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschrift, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen;
 2. einen Jahresbericht (Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) einzureichen.

- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 12

Satzungsänderung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Zusammenlegung und die Aufhebung der Stiftung entscheiden der Vorstand und das Kuratorium jeweils mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei einer Anwesenheit von jeweils mindestens der Hälfte der Mitglieder beider Organe.
- (2) Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an eine von Vorstand und Kuratorium einvernehmlich zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft bzw. juristische Person des öffentlichen Rechts mit der Auflage, es für Zwecke der Stiftung gemäß § 2 der Satzung oder diesen so nah wie möglich kommenden Zwecke zu verwenden.

Berlin, den 24. April 2003